

Privatinsolvenz





Marko Aliaksandr / Shutterstock.com

In vier Etappen raus aus den Schulden

Annette Jäger

Schulden gehören bei vielen zum Alltag, sie wissen es nur nicht. Schon wer ein überzogenes Konto oder einen Kredit tilgt, hat Schulden. Solange jemand die Schulden abbezahlen kann, ist das in Ordnung. Doch manchmal gelingt das nicht. Die Schulden wurden zu einem Zeitpunkt gemacht, als es noch realistisch war, sie abzubezahlen. Doch dann kommen unvorhersehbare Ereignisse dazwischen wie Arbeitslosigkeit, Familiengründung, [Scheidung](#), Krankheit oder die Insolvenz des Arbeitgebers. Die laufenden Kosten können nicht mehr gedeckt werden und es türmt sich, schneller als man erwartet, ein Schuldenberg auf.

Die Zahl überschuldeter Haushalte wächst. Das

belegen Zahlen des Statistischen Bundesamtes: Innerhalb eines Jahres stieg die Zahl der Privatinsolvenzen um 11,7 Prozent, zwischen Oktober 2022 und Oktober 2023. Der allgemeine Preisanstieg, die Auswirkungen der Pandemie und die hohen Energiekosten haben dazu beigetragen, dass Personen hoch verschuldet sind. Auch die niedrigen Zinsen in der Vergangenheit haben Menschen dazu verleitet, einen Kredit aufzunehmen, um ein Auto, Möbel oder ein Smartphone zu finanzieren.

Schulden kann man auch wieder loswerden. Eine Möglichkeit ist die Privatinsolvenz. Wann sie eine gute Lösung ist und wie sie funktioniert, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Privatinsolvenz – das müssen Sie wissen

So funktioniert eine Privatinsolvenz

Die Privatinsolvenz ist eine Form der Schuldenregulierung. Seit 1999 gibt es die Möglichkeit, als Privatperson Insolvenz anzumelden. Es handelt sich um ein sogenanntes Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung: Betroffene sind innerhalb von drei Jahren von ihren Schulden befreit. In dieser Zeit wird, wenn möglich, pfändbares Einkommen zur Schuldentilgung verwendet und auch Vermögen, das in dieser Zeit entsteht. Sollten nach drei Jahren noch Schulden offen sein, müssen diese nicht mehr reguliert werden, die Gläubiger gehen leer aus und der Schuldner hat die Chance

zu einem finanziellen Neustart. Viele kennen die verkürzte Frist auf drei Jahre noch nicht – ein Privatinsolvenzverfahren hat früher sechs Jahre gedauert. Durch die Verkürzung ist das Verfahren noch attraktiver geworden, um Schulden loszuwerden

Wichtig: Manche Schulden bleiben allerdings auch nach dem Verfahren noch erhalten: Schadenersatzansprüche, Geldstrafen und Unterhaltspflichten, soweit diese aus unerlaubten, vorsätzlich begangenen Handlungen resultieren. Diese muss der Schuldner weiter tilgen.

Voraussetzung: Außergerichtliche Schuldenregulierung ist Pflicht

Voraussetzung für ein Verfahren ist, dass ein ernsthafter Versuch einer außergerichtlichen Schuldenregulierung gescheitert ist. Das heißt: Bevor eine Privatinsolvenz überhaupt in Betracht kommt, muss der Schuldner oder die Schuldnerin

mit allen Kräften versucht haben, die Schulden auf anderem Wege zu regulieren. Dieser Versuch muss von einer anerkannten Stelle, etwa einer Schuldnerberatungsstelle oder einem Anwalt, bescheinigt werden.

Tipp:

Nicht für jeden Verbraucher ist die Privatinsolvenz der richtige Weg. Selbstständige, die zwanzig oder mehr Gläubigern Geld schulden oder Schulden aus Arbeitsverhältnissen haben, müssen ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.



Lisa-S / Shutterstock.com

Das sind die Pflichten des Schuldners

Eine Privatinsolvenz sollte wohlüberlegt sein, es hängt ein jahrelanges Verfahren daran, das Disziplin erfordert. So erfolgt die Restschuldbefreiung nach Ablauf der drei Jahre nur, wenn der Schuldner auch alle Auflagen des Verfahrens erfüllt hat. Dazu gehört:

- während des Verfahrens nur dann neue Schulden zu machen, wenn diese bezahlt werden können,
- drei Jahre lang den pfändbaren Teil des Einkommens abzutreten, um die Schulden soweit wie möglich zu regulieren,
- sich aktiv um eine Arbeit zu kümmern, sollte man arbeitslos sein, außer man ist erwerbsunfähig oder Rentner. Jede zumutbare Arbeit ist anzunehmen. Diese Bemühungen sind nachzuweisen,
- mitzuwirken: Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenlegen, Angaben zu einem Wohnsitz-, oder Arbeitsplatzwechsel machen, die Hälfte einer eventuellen Erbschaft zur Tilgung der Schulden einzubringen,

Ein Verfahren scheitert, wenn der oder die Betroffene seine oder ihre Pflichten nicht erfüllt. Nicht zuletzt sollte gewährleistet sein, dass schon vor dem Antrag auf Privatinsolvenz auch wirklich ein ressourcen- gerechter Umgang mit Geld garantiert ist, der Betroffene also mit dem Einkommen auskommt.

FAZIT:

Ein Insolvenzverfahren kann ein guter Ausweg sein, wenn jemand zum Beispiel völlig den Überblick über seine Schulden verloren hat, sich nicht mehr an alle Gläubiger erinnern kann und sie nicht lückenlos nennen kann. Dann ist eine Privatinsolvenz eine gute Lösung, denn so können nicht nach Jahren noch längst vergessene Gläubiger Forderungen stellen, da auch für diese die Restschuldbefreiung gilt.

Schuldner tragen die Verfahrenskosten

Bei einem Insolvenzverfahren fallen Verfahrenskosten an: Gerichtskosten und Kosten für den Insolvenzverwalter beziehungsweise Treuhänder. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Anzahl der Gläubiger. Diese Kosten werden in der Regel aus dem pfändbaren Vermögen bezahlt, sie können aber auch gestundet werden.

Sind die Kosten nach Abschluss des Verfahrens noch nicht gedeckt, folgen nach dem Insolvenzverfahren maximal weitere vier Jahre, in denen der Betroffene dazu beitragen muss, den offenen Betrag zu tilgen, sofern er finanziell dazu in der Lage ist.



Alexander Rath / Shutterstock.com

Schuldenregulierung – hier gibt es Hilfe

Wege zur Schuldenregulierung

Erst wenn die außergerichtliche Schuldenregulierung gescheitert ist, kommt die Privatinsolvenz infrage. Allerdings sind die meisten Schuldner damit völlig überfordert. Wer kann schon eigenhändig einen realistischen Sanierungsplan aufstellen, wie die Schulden beglichen werden sollen, wenn sich jemand oft über Jahre selbst in die Schuldenmisere manövriert hat? Schuldnerberatungsstellen unterstützen dabei.

Es gibt vier Wege zur Schuldenregulierung und Privatinsolvenz:

- Der Schuldner oder die Schuldnerin ist in der Lage, selbst mit den Gläubigern eine Schuldenregulierung zu verhandeln. Scheitert das nachweislich, kann eine Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung ausstellen, mit der die Privatinsolvenz beantragt werden kann.
- Betroffene suchen eine kostenlose Schuldnerberatungsstelle auf, die dabei hilft, eine Einigung mit den Gläubigern zu erzielen und gegebenenfalls ein Insolvenzverfahren einzuleiten.
- Verschuldete Personen wenden sich an einen Fachanwalt für Insolvenzrecht. Das kostet jedoch Geld.
- Schuldner oder Schuldnerinnen beauftragen eine gewerbliche Schuldnerberatungsstelle. Davon ist jedoch eher abzuraten, erfahrungsgemäß handelt es sich nicht selten um dubiose Angebote der Schuldenregulierung, noch dazu verlangen die Anbieter viel Geld für ihre Dienste.

So finden Sie eine Schuldnerberatungsstelle

Wer eine kostenlose Schuldnerberatungsstelle sucht, kann sich an seine Kommune oder die Stadt wenden. Häufig bieten Sozialämter eine Beratung an oder können eine Adresse vermitteln. Auch Wohlfahrtsverbände wie die Caritas bieten Beratungen an. Eine Adressliste mit Beratungsstellen hat die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. zusammengestellt, den Link finden Sie am Ende des Textes. Dieses Verzeichnis enthält jedoch Adressen aller anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in Deutschland. Für den Nutzer ist es unerlässlich, zu fragen, ob Kosten anfallen oder nicht, bevor es zu einer Beratung kommt.

Einige kostenlose Schuldnerberatungsstellen sind zunehmend überlaufen und es gibt lange Wartezeiten auf Termine. Viele Einrichtungen bieten deshalb eine kurzfristige Beratung an, um nur die wichtigsten Dinge zu regeln: die Wohnung zu erhalten, die [Stromversorgung](#) sicherzustellen. Wer tatsächlich die Schulden dauerhaft loswerden möchte, muss häufig auf die Warteliste.

Tipp:

Möchte man ein Privatinsolvenzverfahren um jeden Preis vermeiden, sollte man frühzeitig eine Beratung aufsuchen – am besten bei ersten Zahlungsschwierigkeiten. Je früher sich Betroffene Hilfe an die Seite holen, desto größer ist die Chance, offene Rechnungsbeträge noch zu begleichen und Lösungen mit den Gläubigern zu finden.

So arbeiten Schuldnerberatungsstellen

Die kostenlosen Schuldnerberatungsstellen unterscheiden sich untereinander erheblich. Einige sind auf die Beratung bestimmter Personenkreise spezialisiert, etwa Empfänger von Bürgergeld. Andere unterstützen bei der Schuldenregulierung, nehmen aber weniger die gesamte Lebenssituation des Schuldners und die Ursache der Schulden in den Fokus. Wieder andere verlangen von ihren Klienten viel Vorleistung, zum Beispiel eine Aufstellung sämtlicher Gläubiger und einen Haushaltsplan.

Einige kostenlose Schuldnerberatungsstellen sind zunehmend überlaufen und es gibt lange Wartezeiten auf Termine. Viele Einrichtungen bieten deshalb eine kurzfristige Beratung an, um nur die wichtigsten Dinge zu regeln: die Wohnung zu erhalten, die Stromversorgung sicherzustellen. Wer tatsächlich die Schulden dauerhaft loswerden möchte, muss häufig auf die Warteliste.

Das leistet eine gute Schuldnerberatungsstelle:

- Sie verschafft sich einen Überblick über die finanzielle Situation des Schuldners und hilft, Einkommen und Ausgaben deckungsgleich zu gestalten.
- Sie gibt juristische Ratschläge, etwa wenn Forderungen von Gläubigern unrechtmäßig sind. Sie unterstützt dabei, Widerspruch gegen Zahlungsaufforderungen einzulegen. Dieser Punkt ist wichtig: Nicht selten gibt es unberechtigte Forderungen von Inkassounternehmen oder Mieter haben eine Kaution nicht zurückgezahlt – eine gute Beratung bietet die Chance, den Schuldenberg zu verringern.
- Sie prüft, ob staatliche finanzielle Hilfen in Betracht kommen, die noch nicht ausgeschöpft wurden, etwa Wohngeld.
- Sie unterstützt bei der Verhandlung mit Gläubigern, um eine Einigung zur Schuldenregulierung zu erzielen.
- Sie hilft dabei, ein Privatinsolvenzverfahren einzuleiten.

Darüber hinaus beleuchten die Schuldnerberater die gesamte Lebenssituation des Schuldners. Denn häufig sind noch andere Probleme mit den Schulden verbunden: eine Suchterkrankung oder Situationen, die einer psychosozialen Beratung bedürfen. Dann braucht der Klient zunächst womöglich eine anderweitige Unterstützung.

Tipp:

Wer eine Schuldnerberatungsstelle aufsucht, sollte bestenfalls alle Unterlagen, sortiert nach Datum, mitbringen: Zahlungsaufforderungen, Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Pfändungsbeschlüsse, Kredit-, Leasing-, Kauf-, Bürgschaftsverträge. Meist besteht jedoch kein Überblick mehr über die Schulden und nur teilweise sind Unterlagen vorhanden. Das sollte man auch einfach ohne Hemmungen zugeben.



Nur ein Klick

www.biallo.de/bibliothek

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



Newsletter

von biallo.de immer
aktuell informiert!

So läuft eine Privatinsolvenz ab

Die vier Etappen einer Privatinsolvenz

Die Verbraucherinsolvenz verläuft in vier Etappen:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts
3. Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensperiode

1. Etappe: Außergerichtlicher Einigungsversuch

Voraussetzung für die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der gescheiterte, ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Einigung innerhalb der vergangenen sechs Monate. Der Schuldner muss also zunächst eigenhändig versuchen, sich mit den Gläubigern zu einigen und einen Kompromiss zu finden, Schuldnerberatungsstellen helfen dabei.

Sollte der Versuch scheitern, muss eine anerkannte Stelle das bescheinigen. Das kann zum Beispiel die Schuldnerberatungsstelle erledigen.



upawat bursuk/ Shutterstock.com

2. Etappe: Einigungsversuch mit Hilfe des Gerichts

Um sich per Gerichtsbeschluss von den Schulden befreien zu lassen, muss ein Antrag beim zuständigen Insolvenzgericht gestellt werden, das in der Regel im Amtsgericht untergebracht ist. Neben der Bescheinigung über die erfolglose Verhandlung mit den Gläubigern, ist hier auch eine Abtretungserklärung abzugeben, die besagt, dass man als Schuldner bereit ist, den pfändbaren Teil seines Einkommens für die nächsten drei Jahre an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abzutreten. Ferner ist das eigene Vermögen detailliert aufzulisten, eine Liste der Gläubiger beizufügen und ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen; das kann der gleiche Vorschlag sein, wie beim außergerichtlichen Einigungsversuch.

Das Gericht kann – wenn es Aussicht auf Erfolg sieht – nun einen weiteren gerichtlichen Einigungsversuch unternehmen. Unter bestimmten Umständen kann eine Schuldenregulierung sogar vom Gericht erzwungen werden. Nämlich dann, wenn Kopf- und Kapitalmehrheit zustimmen, wenn also beispielsweise zwei von drei Gläubigern bereit zur Einigung sind und der ablehnende Gläubiger weniger als die Hälfte der Gesamtschulden geltend macht.

Wer als Schuldner oder Schuldnerin die Kosten des Verfahrens nicht aufbringen kann, sollte gleich auch noch einen Antrag auf Stundung der Kosten stellen.

3. Etappe: Insolvenzverfahren

Ist kein Einigungsversuch mit den Gläubigern möglich oder wird dieser wegen Aussichtslosigkeit ausgelassen, was oft der Fall ist, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Ein vom Gericht eingesetzter Treuhänder verteilt den pfändbaren Teil des Einkommens und des noch vorhandenen Vermögens unter den Gläubigern. Für eine Immobilie steht jetzt spätestens die Zwangsversteigerung an, wertvolle Möbel oder Gemälde, Schmuck oder teilweise auch Autos kommen ebenfalls unter den Hammer, auch eine Erbschaft muss abgetreten werden – wenn das nicht alles schon vorher, während des Versuchs der Schuldenregulierung erfolgt ist.

In dieser Phase des Verfahrens wird überprüft, ob die Restschuldbefreiung in Frage kommt. Hierfür muss sich der Schuldner oder die Schuldnerin in den vergangenen drei Jahren als ehrlicher, zuverlässiger Verhandlungspartner erwiesen haben. Wer falsche Angaben im Antrag gemacht hat – etwa Schulden bei einem Versandhandel oder ein überzogenes [Girokonto](#) verschwiegen, Vermögen nicht angegeben, bei der Steuer geschummelt hat oder sich als Arbeitsloser nicht ernsthaft um einen Job gekümmert hat –, muss damit rechnen, dass die Restschuldbefreiung versagt wird. Der Schuldner ist dann zunächst für einen erneuten Antrag gesperrt.



photocrew1/ Shutterstock.com

4. Etappe: Wohlverhaltensperiode

Ist das Verfahren offiziell eröffnet, beginnt die drei Jahre dauernde Wohlverhaltensperiode. In diesem Zeitraum erhält der Treuhänder den pfändbaren Teil des Einkommens. Damit werden zunächst die Verfahrenskosten beglichen, erst dann kommen die Gläubiger an die Reihe. Dem Betroffenen steht eine bestimmte Summe seines Einkommens zu, damit er sein Leben bestreiten kann. Wie viel das ist, richtet sich nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen (siehe Tabelle unten). Erbschaften während dieses Zeitraumes kann ein Schuldner ausschlagen. Werden sie angenommen, ist die Hälfte abzugeben.

Während des ganzen Zeitraumes der Wohlverhaltensperiode wird kein Gerichtsvollzieher mehr vor der Tür stehen, es gilt die sogenannte Vollstreckungssperre. In dieser Zeit muss sich der Schuldner, soweit er arbeitslos ist, unbedingt um eine zumutbare Arbeit kümmern. Das schließt auch Aushilfs- und Gelegenheitsjobs ein. Ausnahmen gelten für Rentner, Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder kranke Menschen.

Wer während der Wohlverhaltensperiode neue Schulden macht, bleibt auf ihnen sitzen – sie sind nicht Teil des Verfahrens und somit kann der Schuldner auch nicht nach drei Jahren von ihnen befreit werden. Außerdem können neue, nicht bezahlte Schulden auch als Betrug gewertet werden und zu einer Anzeige und einer Verurteilung führen.

Ist die Wohlverhaltensperiode beendet und sind alle Pflichten erfüllt, ist man von Schulden befreit und kann einen finanziellen Neuanfang machen.

Tipp:

Die Restschuldbefreiung wird bei der Schufa gespeichert – früher für eine Dauer von sechs Jahren, jetzt nur noch für sechs Monate! Betroffene haben damit nach 3,5 Jahren wieder einen „sauberen“ [Schufa-Score](#): Drei Jahre Privatinsolvenzverfahren, plus sechs Monate Speicherung der Restschuldbefreiung.



Marko Aliaksandr / Shutterstock.com

Pfändungstabelle

Beträgt der Nettolohn 1.410 Euro im Monat oder mehr, wird ein Teil des Einkommens gepfändet.

So viel kann monatlich vom Nettolohn gepfändet werden:

Monatlicher Nettolohn (in Euro)	Pfändbarer Betrag (in Euro) bei Unterhaltspflicht* für...				
	...keine Person	...eine Person	...zwei Personen	...drei Personen	...vier Personen
Bis 1.409,99	-	-	-	-	-
1.410,00 bis 1.419,99	5,40	-	-	-	-
1.600,00 bis 1.609,99	138,40	-	-	-	-
1.940,00 bis 1.949,99	376,40	4,98	-	-	-
2.230,00 bis 2.239,99	579,40	149,98	2,98	-	-
2.520,00 bis 2.529,99	782,40	294,98	118,38	0,58	-
2.820 bis 2.829,99	992,40	444,98	238,38	90,58	1,58
3.020 bis 3.029,99	1.132,40	544,98	318,38	150,358	41,58
Der Mehrbetrag über 4.298,81 Euro ist voll pfändbar					

*Unterhaltsberechtigten Personen können Kinder, Eltern, Ehegatten und Ex-Ehegatten sein sowie die Mutter eines nichtehelichen Kindes (i. d. Regel bis zum dritten Lebensjahr des Kindes).

Quelle: Bundesministerium der Justiz/Stand: März 2023

Rechenbeispiel:

Eine Person mit drei Kindern muss bei einem monatlichen Nettolohn von 2.520 Euro den pfändbaren Teil abgeben: lediglich 0,58 Euro.

Links:

Schuldnerberatungsstellen und Infos rund um Schulden: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. www.meine-schulden.de. #meineschulden

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/kredit-schulden-insolvenz/privatinsolvenz-in-3-jahren-schuldenfrei-11417>

<https://www.caritas.de/glossare/privatinsolvenz-verbraucherinsolvenz>

Pfändungstabelle: Bundesministerium der Justiz: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Expertinneninterview: Ines Moers, Geschäftsführerin Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Impressum

biallo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Inhaltlich Verantwortlicher
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH
Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0
Telefax: 08192 93379-19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Horst Biallowons, Samuel Biallowons
Registergericht: Amtsgericht Augsburg
Registernummer: HRB 18274
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



LinkedIn



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf. Sie können uns erreichen unter redaktion@biallo.de oder per Telefon: +49 8806 33384 0

Weitere Informationen unter www.biallo.de

Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

